

An die Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses

(nachrichtlich an die
stellvertretenden Mitglieder)

*Alle aufgeführten
Sitzungsunterlagen können auch
im Internet unter
www.kreis-borken.de
eingesehen werden.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu folgender Sitzung ein:

Gremium: Jugendhilfeausschuss
Sitzungstermin: Donnerstag, 10.09.2020, 17:00 Uhr
Ort/Raum: Kreishaus Borken, Kreisausschuss-Sitzungssaal
(Raum 2181)

Die Dienststellen der Kreisverwaltung Borken sind auf Grund der Corona-Pandemie für den freien Publikumsverkehr geschlossen. Das bedeutet, dass Sie nicht den Nebeneingang vom Beschäftigtenparkplatz (in das Haupttreppenhaus) nutzen können. Bitte benutzen Sie ausschließlich den Haupteingang. Geben Sie dort bei Nachfragen als Grund Ihres Besuchs die Jugendhilfeausschusssitzung an.

Sowohl am Haupteingang als auch im Foyer vor dem Sitzungssaal finden Sie Desinfektionspender. Benutzen Sie diese bitte beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten.

Grundsätzlich sollte ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander eingehalten werden. Innerhalb des Kreishauses gilt Maskenpflicht. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, während der Sitzung an Ihrem Platz eine Mund-Nasen-Bedeckung anzulegen. Im Sitzungssaal sind die Plätze mit Namensschildern versehen. Die Anordnung dieser ist dokumentiert, sodass eine etwaige Rückverfolgung von Infektionsketten gewährleistet ist.

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, dies Herrn Klaus Löchteken im Fachbereich Jugend und Familie, E-Mail: k.loechteken@kreis-borken.de, Tel. 02861/681 5353, mitzuteilen, damit dieser Ihre/n Vertreter/in benachrichtigen kann.

Hinweis für die Nutzung der Mandatos-App für Gremienmitglieder:

Die Sitzungsdokumente bitte spätestens am Tag vor der Sitzung in den offline-Modus der App laden. Eventuelle Tischvorlagen werden am Sitzungstag bis ca. 13:30 Uhr in die App gestellt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII; hier: Große Freiheit Gescher e.V.
Vorlage: 0195/2020/KREIS
- 2 Anpassung der Fördermodalitäten im Rahmen der Angebotsförderung zur

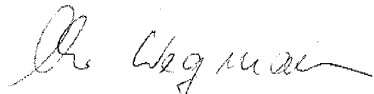
Unterstützung von Ferienmaßnahmen auf Grund der Corona-Pandemie
Vorlage: 0193/2020/KREIS

- 3 Aktueller Sachstand: Kinder- und Jugendförderplan
- 4 Geschäftsstatistik 2019
Vorlage: 0189/2020/KREIS
- 5 1. Controllingbericht 2020 - Budget Jugend und Familie -
Vorlage: 0188/2020/KREIS
- 6 Mitteilungen der Verwaltung
- 6.1 Aktueller Sachstand: Corona-Pandemie in der Jugendhilfe
- 6.2 Vorstellung Handreichung Schulabsentismus
- 7 Anfragen

B. Nichtöffentlicher Teil

- 8 Mitteilungen der Verwaltung
- 9 Anfragen

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzende

Sitzungsvorlage Nr. 0195/2020/KREIS

Beratungsfolge	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	10.09.2020	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 51 - Fachbereich Jugend und Familie	Berichterstatlerin: Watermeier, Brigitte
---	--

Beratungsgegenstand:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII; hier: Große Freiheit Gescher e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss erkennt die „Große Freiheit Gescher e.V.“ als gemeinnützige Gesellschaft mit Sitz in Gescher als Träger der freien Jugendhilfe an.

Rechtsgrundlage:

§ 75 SGBVIII i.V. m. § 25 AG KJHG

Sachdarstellung:

Nach § 75 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Die „Große Freiheit Gescher e.V.“ wurde durch Eintragung beim Amtsgericht Münster im Vereinsregister 5479 am 31.03.2015 erstmalig als eingetragener Verein anerkannt. Am 07.03.2019 wurde der Vereinssitz von Münster nach Gescher verlegt und eine Eintragung als eingetragener Verein beim zuständigen Amtsgericht Coesfeld unter der VR-Nummer 7511 vorgenommen (letzte Änderung der Vereinssatzung vom 28.01.2019). Der 1. Vorsitzende des Vereines ist Herr Günter Döker aus Gescher. Zum Zeitpunkt der Antragstellung hatte der Verein insgesamt 20 Mitglieder.

Der Träger „Große Freiheit Gescher e.V.“ finanziert sich über Mitgliederbeiträge und Spenden und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der entsprechende Freistellungsbescheid des Finanzamtes liegt vor. Es ergeben sich demnach keinerlei Anhaltspunkte, die gegen die Gemeinnützigkeit sprechen.

Der Verein „Große Freiheit Gescher e.V.“ ist nach Beschluss des Landesvorstandes mit Wirkung vom 20.05.2016 Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Nordrhein-

Westfalen e.V..

Die Beauftragte des Bundes für Drogenfragen, Frau Daniela Ludwig, hat im Juni 2020 die Schirmherrschaft für die Große Freiheit e.V. übernommen.

Zweck des eingetragenen Vereines ist die präventive Arbeit, um vor Suchtgefahren und Suchterkrankungen zu schützen. Zielgruppe sind insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus suchtbelasteten Familien. Präventiven Angebote sind z.B. Kunst-, Kultur- und Bildungsangebote, spezifische Spiel- und Gesprächsgruppen.

Neben der lokalen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht das mobile Theater auch auf Tour. Hier hat es u.a. eine Aufführung des Theaterstückes „Machtlos“ im Rahmen der Eröffnung der Suchtpräventionswoche „Sucht hat immer eine Geschichte“ im Kreis Coesfeld sowie im März 2019 im Festsaal der Stiftung Haus Hall Gescher und eine Aufführung im vergangenen Oktober für die 6. Klassen der Gesamtschule Gescher gegeben. Weitere Auftritte wurden vorwiegend überregional durchgeführt (siehe auch www.grosse-freiheit-gescher.de). Die Theaterangebote für Kinder und Jugendliche werden in Räumlichkeiten der Stiftung Haus Hall Gescher durchgeführt.

In dem Verein „Große-Freiheit Gescher e.V.“ sind unterschiedliche Vereinsmitglieder tätig, die durch ihre berufliche Tätigkeit oder durch entsprechende Zusatzqualifikationen für die Tätigkeit im Verein speziell weitergebildet sind (OGS-Leitung, Heilpraktiker PsychKG, Systemischer Berater etc). Ebenso arbeitet der Verein auch mit Theaterpädagogen zusammen, die auf Honorarbasis tätig sind.

Aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Große Freiheit Gescher e.V. nicht imstande ist, einen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten oder nicht die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu bieten.

Die notwendigen formellen Voraussetzungen zur Sicherstellung und Einhaltung des Kinderschutzes wurden von der Großen Freiheit Gescher e.V. erfüllt und nachgewiesen.

Die Bewertung der vorliegenden Informationen ergibt, dass die Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vorliegen.

Dem Antrag sollte daher stattgegeben werden.

Entscheidungsalternative(n):

Es wird keine Anerkennung ausgesprochen.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Klimafolgenabschätzung:

Klimafolgen, die sich aus dem Beschluss ergeben, sind

- positiv
- nicht zu erwarten / sind nicht ersichtlich
- nicht wesentlich (z.B. in Folge von Geringfügigkeit, fehlender Unmittelbarkeit, sich weitgehend neutralisierender Wechselwirkungen)
- negativ – Klimaschonendere Alternativen
 - kommen aus Sicht der Verwaltung nicht in Betracht (*bei Bedarf Ausführungen durch FE*), weil...
 - werden von der Verwaltung aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen (z.B. Wirtschaftlichkeit, Kosten, technische Risiken, Verlässlichkeit, etc.):
Ausführungen durch FE

Sitzungsvorlage Nr. 0193/2020/KREIS

Beratungsfolge	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	10.09.2020	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 51 - Fachbereich Jugend und Familie	Berichterstatter/-in: Isferding, Ute
---	--

Beratungsgegenstand:

Anpassung der Fördermodalitäten im Rahmen der Angebotsförderung zur Unterstützung von Ferienmaßnahmen auf Grund der Corona-Pandemie

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, aufgrund der Corona-Pandemie für das Förderjahr 2020 die Förderposition „Kinder- und Jugenderholung“ des Kinder- und Förderplanes auf Angebote „Ferienlager vor Ort“ ohne Übernachtung zu erweitern und diese Angebote mit einem Förderbetrag in Höhe von 4,00 EUR je Tag pro Teilnehmer/in nach Maßgabe der Voraussetzungen der Ziffer 1 der Sachdarstellung zu fördern.
2. Zudem beschließt der Jugendhilfeausschuss, dass aufgrund der Corona-Pandemie für das Förderjahr 2020 das Förderformat „Ferienspiele/verbindliches Ferienangebot“ erweitert wird auf Angebote, die ein zweistündiges Programm an mindestens drei nicht aufeinanderfolgenden Tagen beinhalten. Eine Förderung erfolgt entsprechend der Ausführungen der Ziffer 2 der Sachdarstellung.

Rechtsgrundlage:

§§ 11-14 SGB VIII

Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Borken 2015-2020

Anwendung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung –CoronaSchVO) des MAGS vom 27.05.20

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.05.2020 wurde über die Übernahme von Stornierungskosten für Vereine und Verbände der Jugendarbeit analog den Regelungen des Landes entschieden.

Mit der Fassung vom 27.05.2020 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus wurden die Voraussetzungen für Angebotsformen in den Ferien neu geregelt. Danach sind unter gelockerten, aber weiterhin hohen Hygiene- und Infektionsschutzstandards, Ferienmaßnahmen in unterschiedlichen Formaten umsetzbar. Es ist davon auszugehen, dass Familien auf die Betreuung ihrer Kinder in den Ferien angewiesen sind,

da Eltern ihren Urlaub in vielen Fällen bereits während der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen in den Monaten März bis Juni zur Betreuung ihrer Kinder eingesetzt haben. Die Abteilung Kinder- und Jugendförderung berät die freien Träger der Jugendhilfe dahingehend, geplante Ferienaktionen unter Berücksichtigung der neuen Verordnungen verändert anzubieten, neue Formen der Erholungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in den Ferien zu überlegen und dadurch neben dem Erholungsfaktor auch Betreuungsbedarfe abzudecken. Trotz der aktuellen Corona-Lockerungen haben die Träger einen erhöhten Planungs- und Kostenaufwand zu tragen. Dieser ergibt sich beispielsweise aus der Notwendigkeit die Verpflegung über Lieferdienste sicherzustellen und Hygienemaßnahmen umzusetzen. Auch Kinder- und Jugenderholungen mit Übernachtung können wieder stattfinden. Ferienlager bedürfen einer besonderen Beachtung bei der Planung und Umsetzung. Größere Unterbringungsmöglichkeiten und strengere Versorgungsvorschriften sind unumgänglich und bedeuten einen höheren personellen und finanziellen Aufwand. Auch hier ist die Fachberatung der Kinder- und Jugendförderung beratend aktiv und unterstützt die ehrenamtlich Tätigen.

Für zwei Angebotsformate sollen aus Sicht der Verwaltung angepasste Fördervoraussetzungen des Kinder- und Jugendförderplans 2015-2020 gelten, um möglichst vielen Trägern die Durchführung von Ferienangeboten zu ermöglichen:

1. Im Bereich der Kinder- und Jugenderholung sollten aufgrund der oben beschriebenen Ausnahmesituation in diesem Jahr auch Angebotsformate „Ferienlager vor Ort“ ohne Übernachtung entsprechend gefördert werden. Die Förderung sollte dann nicht als Übernachtungssatz, sondern als Tagessatz erfolgen. Dadurch könnten alle Tage des Angebotes mit dem gleichbleibenden Förderbetrag von 4 EUR unterstützt werden. Das Format Ferienlager ohne Übernachtung soll dem eigentlichen Format des Ferienlagers sehr nahekommen. Daher müssen für eine entsprechende Bezuschussung folgende Fördervoraussetzungen erfüllt sein:
 - Es handelt sich um eine Ferienmaßnahme mit Erholungswert, die analog der Richtlinien der Kinder- und Jugenderholung einen Zeitrahmen von 3-21 Tagen hat.
 - Es handelt sich um einen freien Träger der Jugendhilfe, der die Maßnahme mit einem ehrenamtlichen Betreuersteam durchführt.
 - Es findet ein mindestens achtstündiges Programm pro Tag statt, an dem die Teilnehmer verbindlich über die gesamte Zeit der Maßnahme teilnehmen.
 - Es wird mindestens eine Hauptmahlzeit während der Maßnahme angeboten.
 - Die Maßnahme wird mit einer festen Betreuer- und einer festen Teilnehmergruppe durchgeführt, die während der gesamten Maßnahme an dem Angebot teilnehmen.
 - Die Maßnahme findet an einem festen Ort statt.
 - Es handelt sich nicht um ein Angebot der Schulkindbetreuung oder der OGS.
2. Ergänzend sollen Träger motiviert werden, alternative Angebote mit deutlich geringerem Stundenumfang durchzuführen. Daher fallen auch Angebote unter das Förderformat „Verbindliche Ferienbetreuung“, die ein zweistündiges Programm vorhalten und in Summe mindestens an drei Tagen in den Ferien durchgeführt werden. Gemäß des aktuellen Kinder- und Jugendförderplanes ist für dieses Förderformat eine vierstündige Maßnahme an jeweils drei aufeinanderfolgenden Tagen zu erfüllen. Die Angebote werden unter den erleichterten Förderbedingungen mit 2 EUR pro Tag und Teilnehmer bezuschusst.

Bei den beschriebenen erweiterten Angebotsformaten handelt es sich explizit um eine Ausnahmeregelung aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie.

Wie den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses in der E-Mail vom 12.06.2020 berichtet, sind den Trägern nach Abstimmung mit den Ausschussvorsitzenden Christel Wegmann sowie Barbara Seidensticker-Beining entsprechende Förderzusagen bereits gegeben

worden. Mit einem etwaigen Beschluss der vorliegenden Sitzungsvorlage wird die Verwaltungspraxis nachträglich genehmigt.

Entscheidungsalternative(n):

Ja Nein

Auf die Anpassung der Fördermodalitäten wird verzichtet. In diesem Fall würden alternative Ferienmaßnahmen mangels Zuschuss voraussichtlich nicht stattfinden. Maßnahmen, die auf Grund der Förderzusagen bereits stattgefunden haben, könnten nicht mehr gefördert werden. Rückforderungen müssen im Einzelfall nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches bewertet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

Gegenüber der Haushaltsplanung ist nicht mit einem finanziellen Mehraufwand im Rahmen der Angebotsförderung zu rechnen.

Klimafolgenabschätzung:

Klimafolgen, die sich aus dem Beschluss ergeben, sind

- positiv
- nicht zu erwarten / sind nicht ersichtlich
- nicht wesentlich (z.B. in Folge von Geringfügigkeit, fehlender Unmittelbarkeit, sich weitgehend neutralisierender Wechselwirkungen)
- negativ – Klimaschonendere Alternativen
 - kommen aus Sicht der Verwaltung nicht in Betracht (*bei Bedarf Ausführungen durch FE*), weil...
 - werden von der Verwaltung aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen (z.B. Wirtschaftlichkeit, Kosten, technische Risiken, Verlässlichkeit, etc.):
Ausführungen durch FE

Sitzungsvorlage Nr. 0189/2020/KREIS

Beratungsfolge	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	10.09.2020	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 51 - Fachbereich Jugend und Familie	Berichterstatter/-in: Hörster, Ansgar, Dr.
---	--

Beratungsgegenstand:

Geschäftsstatistik 2019

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Geschäftsstatistik 2019 zur Kenntnis.

Rechtsgrundlage:

Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 30.11.2000

Sachdarstellung:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 30.11.2000 die Verwaltung beauftragt, jährlich einen statistischen Jahresbericht vorzulegen. In der vorliegenden Jahresstatistik werden die wesentlichen Daten aus den einzelnen Arbeitsbereichen des Fachbereiches Jugend und Familie dargelegt. Sofern sinnvoll, technisch machbar und datenschutzrechtlich zulässig, wurden die Daten auch sozialräumlich dargestellt und in Relation zu den altersgleichen Einwohnerinnen und Einwohnern im Sozialraum gebracht.

Anlagen:

gesonderte Anlage - Geschäftsstatistik 2019

Sitzungsvorlage Nr. 0188/2020/KREIS

Beratungsfolge	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	10.09.2020	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 51 - Fachbereich Jugend und Familie	Berichterstatter/-in: Grotendorst, Markus
---	---

Beratungsgegenstand:

1. Controllingbericht 2020 - Budget Jugend und Familie -

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den 1. Controllingbericht 2020 zum Stichtag 30.06.2020 zur Kenntnis.

Rechtsgrundlage:

§ 26 Abs. 2 Kreisordnung NRW (KrO NRW)

Sachdarstellung:

Zum 30.06.2020 wurde der erste Controllingbericht des Jahres 2020 erstellt.

Der Kreis Borken nimmt für 13 der kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Aufgaben der Jugendhilfe wahr und erhebt hierfür eine Jugendamtsumlage gemäß § 56 Abs. 5 KrO NRW. Gemäß § 56 Abs. 5 KrO können bei der Jugendamtsumlage Differenzen zwischen Plan und Ergebnis des laufenden Haushaltsjahres im übernächsten Jahr ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich der Differenz zwischen Plan und Ergebnis im Budget 02 – Jugend und Familie – erfolgt haushaltsmäßig im Budget 99 durch entsprechend zu verbuchende Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber den 13 Kommunen. Die sich im laufenden Haushaltsjahr nach jetzigem Planungsstand abzeichnenden Verschlechterungen in Höhe von **rd. 1.5 Mio. EUR** sind im Budget 99 als Verbindlichkeiten in gleicher Höhe berücksichtigt und beeinflussen daher nicht das Gesamtergebnis des Kreishaushaltes.

Produkt 02.01.01: Kinder- und Jugendarbeit (+260 T-EUR)

Corona-bedingt kann eine Vielzahl von Ferienmaßnahmen nicht stattfinden. Zudem ist es bei mehreren Trägern auf Grund des Fachkräftemangels zu längerfristigen Stellenvakanzen gekommen, die eine Rückforderung von Betriebskostenzuschüssen erforderlich macht.

Produkt 02.02.01: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (-1,9 Mio. EUR)

Bei den Betriebskostenzuschüssen ergeben sich deutliche Mehraufwendungen. Ursächlich hierfür sind zum einen die aktualisierten erkennbaren Veränderungen im Vergleich zur Budgetplanung vom Herbst 2019 (Bedarfsplanungen der Kita-Jahre 2019/20 und 2020/21

-1,2 Mio. EUR). Die anteilige landesseitige Erstattung führt zu höheren Erträgen bei der Position Landeszuweisung Betriebskosten Tageseinrichtungen/Kindertagespflege (+400 T-EUR).

Mit dem Corona-Hilfsprogramm "Alltagshelfer" erhalten die Kitas je 10.500 EUR zusätzlich für Personalassistentenkräfte, Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen, die als 100%ige Landesförderung sowohl ertrags- als auch aufwandseitig verbucht werden (-/+1,1 Mio. EUR).

Der Corona-bedingte Ertragsausfall bei den Elternbeiträgen für April bis Juli beträgt 1,8 Mio. EUR - davon trägt das Land NRW die Hälfte.

Im Planansatz zum KiFöG-Belastungsausgleich ist ein Mehrertrag aus der Evaluation des Belastungsausgleichs einkalkuliert worden. Das Ergebnis des Evaluationsverfahren ist noch unklar. Mit diesem Controllingbericht werden daher zunächst nur die Erträge nach bisheriger Rechtslage berücksichtigt (-400 T-EUR).

Aus der Endabrechnung für das Kita-Jahr 2019/20 ergeben sich höhere Rückzahlungen durch Kita-Träger (+200 T-EUR), die erhöhte Rückzahlungen des Kreisjugendamtes an das Land bedingen (-250 T-EUR).

Weiterhin sind Minderaufwendungen im Bereich Tagespflege zu erwarten (-100 T-EUR). Eine niedriger als geplante Fallzahl bei leicht gestiegenem Durchschnittsaufwand pro Fall sind hierfür ursächlich.

Produkt 02.03.03: Hilfen außerhalb der Familie (-250 T-EUR)

Die gegenüber dem Plan höhere Fallzahl im Bereich der gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder (+8 | -840 T-EUR) verursacht erhebliche Mehraufwendungen. Zudem mussten die kalkulierten Fallkosten bei der Heimerziehung – Volljährige ohne Kostenerstattung – angehoben werden (-60 T-EUR).

Geringere Fallzahlen bei der Vollzeitpflege Minderjähriger ohne Kostenerstattung (-9 | +200 T-EUR) führen zu Minderaufwendungen. Angepasste kalkulierte Fallkosten bei der Heimerziehung – Minderjährige ohne Kostenerstattung – lassen eine Verbesserung erwarten (+270 T-EUR). Die geplante Fallzahl der durchschnittlich laufenden Inobhutnahmen ohne unbegleitete Minderjährige Ausländer wird geringfügig niedriger erwartet (-1). Zudem erfolgt hier eine Reduzierung der kalkulatorischen Fallkosten aus den Erkenntnissen zum Jahresabschluss 2019 (+180 T-EUR).

Dezentrale Kosten / Interne Leistungsverrechnung (+155 T-EUR)

Aus den Veränderungen bei den zentral verwalteten Aufwendungen, die nach Verteilschlüsseln den einzelnen Budgets zugeordnet werden, ergibt sich für das Jugendamtsbudget eine Verbesserung in Höhe von rd. 155 T-EUR.

Anlagen:

Anlage 1 - Controllingbericht 1-2020

Controllingbericht zum 30.06.2020

Budget 02 - Jugend und Familie

A. GESAMTÜBERBLICK

Budgetbewirtschaftung

Summierung der wesentlichen Veränderungen zum Teilergebnisplan (vgl. C)

	EUR
Gesamtveränderung bis Jahresende	-1.500.000

B. WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN BEI DEN KENNZAHLEN

<i>Kennzahl</i>	<i>Planung</i>	<i>vorauss. Veränderung bis Jahresende</i>
Produkt 02.01.01 – Kinder- und Jugendbildung sowie -erholung		
Fördervolumen pro Kopf der Einwohner/innen im Alter von 6 bis unter 21 Jahren (EUR)	+9,6	-4,4
Corona-bedingt kann eine Vielzahl von Ferienmaßnahmen nicht stattfinden. Die neue Förderposition der Geltendmachung der Corona-bedingten Stornierungsgebühren ist in dieser Förderposition enthalten.		
Produkt 02.02.01 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/-pflege		
Deckungsquote aus Elternbeiträgen und Landeszuweisung für das beitragsfreie Kindergartenjahr in Prozent	13	-1,6
Der Corona-bedingte Ertragsausfall bei den Elternbeiträgen für April bis Juli beträgt 1,8 Mio. € - davon trägt das Land NRW die Hälfte.		
Produkt 02.03.03 – Hilfen außerhalb der Familie		
durchschnittliche Anzahl der Fälle nach § 19 SGB VIII (gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder)	6	+8
Die im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 (6) bereits gegenüber dem Vorjahr 2019 (4) angehobene Fallzahl muss aufgrund der unterjährig bereits geleisteten Hilfen mit durchschnittlich 14 Unterbringungen für das Jahr 2020 kalkuliert werden. Hieraus resultiert gegenüber dem Planwert eine finanzielle Abweichung in Höhe von -840 T-EUR.		
durchschnittliche Anzahl der Hilfen an unbegleitete, minderjährige Ausländer inkl. Folgehilfen bei Volljährigkeit	62	-10
Der Trend sinkender UMA-Fallzahlen setzt sich in 2020 planabweichend beschleunigt fort. Vor dem Hintergrund der landesseitigen Finanzierung ist diesbezüglich nicht mit substantiellen finanziellen Veränderungen zu kalkulieren.		
Produkt 02.03.03 – Inobhutnahmen		
Anzahl der Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)	70	+60
Die Anzahl der Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung ist in 2020 gegenüber den Vorjahren stark angestiegen. Die Meldewege über die Polizei, Bekannte / Nachbarn und über die Schule sind dabei die häufigsten. Für rund 70% der betroffenen Kinder bestand ein Hilfebedarf oder sogar eine Kindeswohlgefährdung.		

Controllingbericht zum 30.06.2020

Budget 02 - Jugend und Familie

C. WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN ZUM TEILERGEBNISPLAN

<i>Teilergebnisplan</i>	<i>Planung</i>	<i>vorauss. Veränderung</i> <i>Verbesserung (+)</i> <i>Verschlechterung (-)</i>	<i>Summe</i> <i>Produkt</i>
	<i>EUR</i>	<i>EUR</i>	
Produkt 02.01.01 - Kinder- und Jugendarbeit			+260.000
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	+260.000	+50.000	
Rückzahlung von Betriebskostenzuschüssen	+10.000	+50.000	
Auf Grund des Fachkräftemangels ist es bei mehreren Trägern zu längerfristigen Stellenvakanzen gekommen, die eine Rückforderung in dieser Höhe erwarten lassen.			
Transferaufwendungen	-1.460.000	+210.000	
Förderungen von Angeboten	-290.000	+150.000	
Corona-bedingt kann eine Vielzahl von Ferienmaßnahmen nicht stattfinden. Die neue Förderposition der Geltendmachung der Corona-bedingten Stornierungsgebühren ist in dieser Förderposition enthalten.			
Förd. v. Einrichtungen u. Verbänden (Infrastruktur)	-1.154.000	+60.000	
Auf Grund von unbesetzten Planstellen wird der Planansatz nicht voll ausgeschöpft.			
Produkt 02.02.01 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege			-1.892.000
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	+40.101.000	+1.258.000	
Landeszuw. Betr.kosten Tageseinr./Kindertagespfl.	+31.700.000	+1.500.000	
Der Mehrertrag ergibt sich aus der Umsetzung der Betreuungsplanung für die Kita-Jahre 2019/20 und 2020/21 (vgl. KiBiz-Planung JHA 12.03.20). Außerdem erhalten mit dem Corona-Hilfsprogramm "Alltagshelfer" die Kitas je 10.500 € zusätzlich für Personalassistentenkräfte, Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen (1,1 Mio. €).			
Zuw./Zusch. für lfd. Zwecke vom Land (Qualifikationsförderung PIA und Berufspraktikantinnen)	+75.000	+158.000	
Die neue Fördermöglichkeit für PIA- und Berufsanererkennungspraktikanten ist rege genutzt worden.			
Erhöhte Landeszuweisung zum KiFöG-Belastungsausgleich	+5.000.000	-400.000	
Im Planansatz ist ein Mehrertrag aus der Evaluation des Belastungsausgleichs einkalkuliert worden. Das Ergebnis des Evaluationsverfahren ist noch unklar. Mit diesem Controllingbericht werden daher zunächst nur die Erträge nach bisheriger Rechtslage berücksichtigt.			
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	+6.400.000	-900.000	
Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege			
Der Corona-bedingte Ertragsausfall bei den Elternbeiträgen für April bis Juli beträgt 1,8 Mio. € - davon trägt das Land NRW die Hälfte.			
sonstige ordentliche Erträge	+1.081.000	+200.000	
Rückzahlung von Kita-Trägern	+500.000	+200.000	
Aus der Endabrechnung für das Kita-Jahr 2018/19 ergeben sich höhere Rückzahlungen durch Kita-Träger.			

Controllingbericht zum 30.06.2020

Budget 02 - Jugend und Familie

<i>Teilergebnisplan</i>	<i>Planung</i>	<i>vorauss. Veränderung</i> <i>Verbesserung (+)</i> <i>Verschlechterung (-)</i>	<i>Summe</i> <i>Produkt</i>
	<i>EUR</i>	<i>EUR</i>	
Transferaufwendungen	-73.381.000	-2.200.000	
Betriebskostenzuschüsse Kindertageseinrichtungen	-67.000.000	-2.300.000	
Der Mehrbedarf ergibt sich aus der Umsetzung der Betreuungsplanung für die Kita-Jahre 2019/20 und 2020/21 (vgl. KiBiz-Planung JHA 12.03.20). Außerdem erhalten mit dem Corona-Hilfsprogramm "Alltagshelfer" die Kitas je 10.500 € zusätzlich für Personalassistenzkkräfte, Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen (1,1 Mio. €).			
Kinder in Tagespflege (§ 23 SGB VIII)	-5.800.000	+100.000	
Es ist bei einer niedriger als geplanten Fallzahl ein leicht gestiegener Durchschnittsaufwand pro Fall zu erwarten. Insgesamt wird eine Verbesserung prognostiziert.			
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-884.000	-250.000	
Rückzahlungen an das Land (Betriebskosten)	-200.000	-250.000	
Aus der Endabrechnung für das Kita-Jahr 2018/19 ergeben sich höhere Rückzahlungen an das Land.			
Produkt 02.03.02 - Familienunterstützende Hilfen			+80.000
Transferaufwendungen	-3.866.000	+80.000	
Erziehung in Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII)	-340.000	-110.000	
Eine erhöhte Fallzahl (+3) ist für die prognostizierte Verschlechterung ursächlich.			
Ambulante Erziehungshilfen für Minderjährige	-3.090.000	+190.000	
Die kalkulatorischen Kosten bei den sozialpädagogischen Familienhilfen (SPFH) sind auf Grundlage der Erkenntnisse zum Jahresabschluss 2019 um 6 Prozent reduziert worden.			
Produkt 02.03.03 - Hilfen außerhalb der Familie			-250.000
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII – Minderjährige (eigen)	-2.110.000	+200.000	
Gegenüber dem Planwert ist mit einer geringeren Fallzahl (-9) zu rechnen.			
Gemeins. Unterbringung (§ 19 SGB VIII)	-850.000	-840.000	
Die im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 (6) bereits gegenüber dem Vorjahr 2019 (4) angehobene Fallzahl muss aufgrund der unterjährig bereits geleisteten Hilfen mit durchschnittlich 14 Unterbringungen für das Jahr 2020 kalkuliert werden. Hieraus resultiert gegenüber dem Planwert eine finanzielle Abweichung in Höhe von -840 T-EUR.			
Heimerziehung § 34 SGB VIII - Minderjährige (eigen)	-7.430.000	+270.000	
Eine Anpassung der kalkulatorischen Fallkosten erfolgt aus den Erkenntnissen zum Jahresabschluss 2019. Die Fallzahl liegt in etwa auf Planniveau.			
Heimerziehung § 41 SGB VIII - Volljährige (eigen)	-1.130.000	-60.000	
Eine Anpassung der kalkulatorischen Fallkosten erfolgt aus den Erkenntnissen zum Jahresabschluss 2019. Die Fallzahl liegt in etwa auf Planniveau.			
Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) ohne umA	-410.000	+180.000	
Die geplante Fallzahl der durchschnittlich laufenden Inobhutnahmen (ohne umA: 6) wird niedriger als geplant erwartet (-1). Zudem erfolgt eine Reduzierung der kalkulatorischen Fallkosten aus den Erkenntnissen zum Jahresabschluss 2019.			

Controllingbericht zum 30.06.2020

Budget 02 - Jugend und Familie

<i>Teilergebnisplan</i>	<i>Planung</i>	<i>vorauss. Veränderung</i> <i>Verbesserung (+)</i> <i>Verschlechterung (-)</i>	<i>Summe</i> <i>Produkt</i>
	<i>EUR</i>	<i>EUR</i>	
Produkt 02.03.04 - Mitwirkung und Vertretung			+30.000
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	+2.527.000	-80.000	
<u>Landesanteil Ausgaben UVG</u>	+2.410.000	-80.000	
Entsprechend des Minderaufwands bei den Unterhaltsvorschusszahlungen sinkt der ertragswirksam zu planende Landanteil (=70%) an den Ausgaben.			
Transferaufwendungen	-3.483.000	+110.000	
<u>Unterhaltsvorschusszahlungen</u>	-3.440.000	+110.000	
Geringere Fallzahlen als geplant (-3 %) sind für den aufgeführte Minderaufwand ursächlich.			
Produkt 02.03.05 - Eingliederungshilfe			-20.000
Transferaufwendungen	-3.123.000	-20.000	
<u>Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII – Minderjährige</u>	-1.500.000	-200.000	
Ein Fallzahlenanstieg auf 112 Hilfen (+7) sowie geringfügig höher angesetzte kalkulatorische Fallkosten lassen Mehraufwendungen erwarten.			
<u>Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII teil- und vollstationär – Minderjährige</u>	-670.000	+180.000	
Der bisherige Fallzahlenanstieg (+1 / +14 Prozent) sowie eine angehobene durchschnittliche Fallkostenkalkulation bei den vollstationären Fällen (+9 Prozent) führen zu dem erwarteten Mehraufwand.			
Sonstige Veränderungen (I)			+112.000
Sonstige Veränderungen zentral summiert (<50 T-EUR)			
Sonstige Veränderungen (II)			+155.000
Sonstige Veränderungen (dezentral: Personalkostenrechnung / interne Leistungsverrechnung)			
Summe Veränderungen Budget 02 (gerundet)			-1.500.000